

## Statuten

### los poco locos – Projektchor Region Entlebuch

#### **I. Name, Sitz und Zweck des Vereins**

##### **Artikel 1 Name und Sitz**

«los poco locos – Projektchor Region Entlebuch», gegründet am 11. Oktober 2018, mit Sitz in 6170 Schüpfheim ist ein nichtgewinnorientierter, politisch und konfessionell unabhängiger Verein gemäss ZGB Art. 60 ff.

##### **Artikel 2 Zweck**

Hauptaufgabe des Vereins ist es, den Chorgesang zu pflegen und durch Konzerte das kulturelle Leben zu bereichern. Daneben sollen die freundschaftlichen Beziehungen unter den Mitgliedern gepflegt werden.

Der Verein ist Mitglied beim Verband der Chöre Innerschweiz CIS und dadurch automatisch der Schweizerischen Chorvereinigung SCV angeschlossen.

#### **II. Mitgliedschaft**

##### **Artikel 3 Beitritt und Aufnahme**

Der Verein arbeitet projektmässig. Bei Ausschreibung eines neuen Chorprojekts werden Neumitglieder durch Anmeldung beim Vorstand und Bezahlung des Projektbeitrags in den Verein aufgenommen. Das Mitglied muss bereit sein, regelmässig die Proben zu besuchen und sich bei den Aktivitäten des Vereins zu engagieren.

##### **Artikel 4 Dauer und Austritt**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Ein Austritt erfolgt aufgrund der Projektstätigkeit für jedes Mitglied automatisch dann, wenn ein neues Chorprojekts realisiert wird. Die Sängerinnen und Sänger des neuen Chorprojekts lösen somit die bisherigen Sängerinnen und Sänger als Mitglieder ab und zwar per Durchführung der ersten Probe des neuen Chorprojekts.

Ein vorzeitiger Austritt hat durch schriftliche Mitteilung des Mitglieds an den Vorstand zu erfolgen.

Ein Mitglied kann jederzeit vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden,

wenn es gegen den Zweck des Vereins verstösst oder trotz Mahnung den Projektbeitrag nicht bezahlt.

### **III. Organisation**

#### **Artikel 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand (OBERlocos)
- die Revisionsstelle
- die musikalische Leitung

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr

### **IV. Mitgliederversammlung (MV)**

#### **Artikel 6 Ordentliche Mitgliederversammlung**

Sie ist das oberste Organ und besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Sie findet einmal jährlich, in der Regel in der ersten Jahreshälfte, statt.

Die Einladung zur MV erfolgt schriftlich mindestens 20 Tage vor der Versammlung unter Angaben der Traktanden. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der MV schriftlich zugestellt werden.

#### **Artikel 7 Ausserordentliche Mitgliederversammlung**

Eine ausserordentlichen MV wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von 1/5 der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte einberufen.

#### **Artikel 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der MV obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten MV
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisoren
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstands
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Entscheidungen werden mit einfachem Stimmenmehr gefällt. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

Bei Auflösung des Vereins ist mindestens eine Zweidrittelmehrheit nötig.

## **V. Vorstand (OBERlocos)**

### **Artikel 9 Aufgaben, Anzahl und Wahl der Vorstandsmitglieder**

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach außen. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und weiteren Mitgliedern, die jeweils für ein Jahr von der GV gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Er konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, das durch die ordentliche MV gewählt wird, selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern und erledigt alle Geschäfte, die nicht durch spezielle Bestimmungen der ordentlichen GV vorbehalten sind. Er kontrolliert die Einhaltung der Statuten und verwaltet das Vereinsvermögen. Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

### **Artikel 10 Unterschriftenregelung**

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien. Für die laufenden Kassengeschäfte zeichnet die Kassierin oder der Kassier.

### **Artikel 11 Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Entscheidungen werden mit einfachem Stimmenmehr gefällt. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

## **VI. Revisionsstelle**

### **Artikel 12**

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der GV einen schriftlichen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der MV gewählten RevisorInnen. Eine Wiederwahl durch die MV ist möglich.

## **VII. Musikalische Leitung**

### **Artikel 13**

Die musikalische Leitung ist der Chorleiterin/dem Chorleiter übertragen. Die Wahl erfolgt durch den Vorstand. Die Chorleiterin/der Chorleiter nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Sie/er trifft die Werkwahl im Rahmen der finanziellen Mittel und im Einverständnis mit dem Vorstand. Das Arbeitsverhältnis wird in einem Anstellungsvertrag geregelt.

## **VIII. Finanzen**

### **Artikel 14 Finanzierung**

Die Einnahmen des Vereins sind:

- Projektbeiträge der Mitglieder
- Erträge aus Veranstaltungen
- Sponsorenbeiträge
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Gemeindebeitrag

Die Projektbeiträge werden durch den Vorstand festgelegt. Amtierende Vorstandsmitglieder können vom Projektbeitrag befreit werden.

**Artikel 15 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**IX. Auflösung****Artikel 16**

Die Auflösung des Vereins wird von der MV beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die Verwendung des nach der durchgeführten Auflösung verbleibenden Vereinsvermögens entscheidet die MV.

Diese Statuten treten mit der Genehmigung der Gründungsversammlung vom 11. Oktober 2018 in Kraft.

los poco locos – Projektchor Region Entlebuch

Schüpfheim, 11.10.2018

Die Zeichnungsberechtigten

Schöpfer Seraina

Röösli Jacqueline